



Gemeinde  
Salzbergen

---

## **Satzung**

### **über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Salzbergen**

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

Vom Rat der Gemeinde Salzbergen wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates abberufen werden.

#### **§ 2**

##### **Tätigkeit**

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

### § 3

#### **Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Bürgermeister zugeordnet. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

### § 4

#### **Verhältnis zu den kommunalen Gremien**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses oder des Ortsrates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss und die Ortsräte entsprechend anzuwenden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

### § 5

#### **Beteiligungsrechte**

Der Bürgermeister hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bechäftigten.

### § 6

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

## § 7

### Unterrichtung des Rates

Der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat jeweils nach drei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2004, zur Beratung vorzulegen.

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 16.06.2005 außer Kraft.

Salzbergen, den 16.12.2021

Gemeinde Salzbergen

Andreas Kaiser  
Bürgermeister